

Betriebs- und Reitordnung des Reit- und Fahrvereins Nürtingen-Raidwangen e.V. und der Reitschule Stöcker

beschlossen vom Vereinsausschuss am 22.10.2014

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich Pkw-Einstellplätzen.

2. Unbefugten ist das Betreten

- der Stallungen
- der Reitbahnen und des Hindernisparks
- der Sattel- und Futterkammern
- der Futterböden und
- aller sonstigen Nebenräume

nicht gestattet.

3. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich beim 1. Vorsitzenden Daniel Gluiber, Eichenweg 18, 72663 Großbettlingen. Die Geschäftsstelle des Pferdestalls/ des Reitschulbetriebes befindet sich bei Reitlehrer Paul Stöcker in der Talstraße 58, 72622 Nürtingen-Raidwangen.

Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand / im Bezug auf den Stall und die Reitschule an den Reitlehrer Paul Stöcker - nicht an das Stallpersonal - zu richten.

4. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen sowie in der Reithalle und dem Reiterstüble ist verboten.

5. Die am Schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.

6. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf den Reitplätzen ist untersagt.

7. Der Reitlehrer Paul Stöcker leitet den Reitschulbetrieb und ist für Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

8. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Reitschulleiter erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand/ Betriebsleiter und nicht an das Stallpersonal zu richten (z.B. Pferdetransport, Betreuung auf Turnieren).

9. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

10. Der Verein / die Reitschule Stöcker haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein / Betrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins / Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

11. Alle Mitglieder sind angehalten für Sauberkeit und Ordnung auf dem Vereinsgelände zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, dass auf dem Vereinsgelände keine leeren Flaschen oder Dosen unachtsam weggeworfen werden, da dies für Pferde eine erhöhte Verletzungsgefahr darstellt.

12. Das Füttern der Pferde mit Zucker, Äpfeln, Karotten usw. durch Mitglieder oder Gäste darf nur an eigenen – nicht an fremden – Pferden vorgenommen werden.

13. Es ist jedem Mitglied untersagt, ein nicht ihm gehörendes Pferd ohne Einwilligung des Pferdebesitzers aus der Box herauszunehmen, ausgenommen hiervon sind Notfälle.

14. Jeder Reiter hat nach dem Pferdeputzen in der Stallgasse oder auf dem Hof eine durch ihn verursachte Verschmutzung zu beseitigen.

15. Jeder Reiter hat sein Sattel- und Zaumzeug an dem ihm zugewiesenen Ort in der Sattelkammer aufzubewahren. Es ist jedem Reiter untersagt, fremdes Sattel- oder Zaumzeug ohne Einwilligung des Besitzers zu benutzen. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird jedem Mitglied eine geeignete Kennzeichnung des eigenen Sattel- und Zaumzeuges empfohlen. Der Verein haftet nicht für verloren gegangenes oder abhanden gekommenes Sattel- und Zaumzeug.

16. Das Aufstellen eines Schrankes oder einer Sattelkiste in der Sattelkammer oder an einem sonstigen Platz auf dem Vereinsgelände ist nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des zuständigen Vorstandsmitglieds möglich. Eine gegebene Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

17. Außerhalb des Vereinsstalls aufgestallte Pferde dürfen grundsätzlich nicht im Stall angebunden werden.

18. Die Personen, die als Letztes die Anlage nutzen, haben Sorge zu tragen, dass bei Verlassen des Reitvereinsgeländes alles verschlossen ist.

19. Das Verhalten auf der Zuschauertribüne muss so sein, dass die Pferde in der Bahn nicht gestört werden.

II. Lehrpferde des Vereins / Betriebes

1. Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins / Betriebes richten sich nach der Gebührenordnung des Betriebes. Die jeweils gültigen Gebühren sind am Schwarzen Brett veröffentlicht.

2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.

3. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.

4. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte, bzw. Gymnastik-Reihen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.

5. Für Ritte außerhalb der Anlage werden Lehrpferde zur Verfügung gestellt. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand/ Reitlehrer benannten Reiters (z. B. Berittführer) zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand / Reitlehrer.

Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist er zu bezahlen. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden. Sind längere Ausritte - ganztägig oder mehrtägig - geplant, so sind mit dem Vorstand / Reitlehrer hierüber Sonderabmachungen zu treffen.

Für die Lehrpferde, die bei Ausritten offensichtlich überfordert oder unreiterlich behandelt werden, ist die doppelte Gebühr zu zahlen. Der Vorstand / Reitlehrer behält sich das Recht vor, den hierfür verantwortlichen Reiter für die Zukunft von Ausritten auf Lehrpferden auszuschließen.

6. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand / Reitlehrer Sonderabmachungen zu treffen.

III. Pensionspferde

1. Der Betrieb vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Service. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.

2. Die Kosten für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffellung ergeben sich aus der Preisliste des Betriebs.

3. Die Preise für den privaten Reitunterricht und für das Arbeiten von Privatpferden sind mit dem jeweiligen Reitlehrer zu vereinbaren und an diesen zu entrichten.

4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein / Betrieb berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Verein / Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.

5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalter-Haftpflicht-Versicherungen abzuschließen.

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (Schwarzes Brett) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gemacht. Zu folgenden Zeiten ist im Interesse von Personal und Pferden das Betreten der Stallungen untersagt:
22.30 bis 6.00 Uhr.

2. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Während des Reitens der Musikquadrillen ist das Reiten nicht an der Quadrille Beteiligten untersagt.

3. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen. Während des Voltigierunterrichts dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden.

4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ - „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.

5. Während des Abteilungsreitens ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m einzuhalten.

7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.

8. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat

Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.

9. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.

10. In allen Reit- und Springstunden (Halle, Platz, Gelände) ist das Tragen eines Reithelmes bzw. einer splittersicheren Sturzkappe für alle Reiterinnen und Reiter Pflicht. Für Jugendliche gilt generell Helmpflicht. Auch beim Springen außerhalb von Springstunden gilt die Helmpflicht für Erwachsene. (siehe Merkblatt der FN „Rechtsfolgen für das Reiten ohne Reithelm“)

11. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn der Reithalle aufzubewahren. Auf dem Außenplatz stehen im Sommerhalbjahr dauerhaft Hindernisse.

12. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.

V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z.B. Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

2. Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers mit Lehrpferden sind nur erlaubt, wenn der Reiter (Reiterin) dazu die Genehmigung des Reitlehrers erhalten hat.

3. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und sollten am Schluss der Gruppe geritten werden.

4. Im Übrigen gelten für den Reiter/Fahrer die Zwölf „Gebote der FN für das Reiten/Fahren im Gelände“ (s. www.wpsv.de unter downloads).

5. Jedes rücksichtslose Reiten im Gelände, insbesondere Reiten auf befestigten Fußwegen oder verbotenen Wegen schadet dem Ansehen der Reiterei und ist zu unterlassen.

6. Pferdeäpfel müssen innerhalb der Ortschaft auf Straßen und auf Gehwegen unbedingt entfernt werden.

7. Es entspricht dem reiterlichen Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßigter Gangart erfolgen. Auf schmalen weichen Wegen empfiehlt sich, Fußgänger durch freundlichen Anruf aus sich aufmerksam zu machen.

8. Erfahrungsgemäß verhält sich Wild Reitern gegenüber außerordentlich vertraut. Es sollte dieses Vertrauen durch mutwilliges Verhalten (lautes Sprechen, scheuchende Handbewegungen usw.) nicht gestört werden.

Nürtingen-Raidwangen, den 22.10.2014

Daniel Gluiber
1. Vorsitzender